

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Wegleitung für die Gutachterin SIA / den Gutachter SIA

Ausgabe Dezember 2019

Die vorliegende Wegleitung berücksichtigt im deutschen Text die geschlechtergerechte Sprache.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2019 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

1. Teil: Allgemeines	2
Artikel 1 Gegenstand	2
Artikel 2 Begriffe	2
Artikel 3 Anwendungsbereich	2
2. Teil: Voraussetzungen und Verfahren	2
Artikel 4 Anforderungen	2
Artikel 5 Bewerbung / Dossier	2
Artikel 6 Vorprüfung durch die Sektion	2
Artikel 7 Prüfung durch das Gremium	2
Artikel 8 Verleihung des Titels	3
Artikel 9 Weiterbildung	3
Artikel 10 Verzeichnis	3
Artikel 11 Aberkennung des Titels	3
3. Teil: Tätigkeiten	3
Artikel 12 Pflichten	3
Artikel 13 Mindestinhalt des Gutachtens	3
Artikel 14 Vergütung	3
4. Teil: Gültigkeit	4
Artikel 15 Inkrafttreten	4

1. Teil: Allgemeines

Artikel 1 Gegenstand

Die vorliegende Wegleitung regelt den Erwerb des Titels und die Tätigkeit der Gutachterin SIA / des Gutachters SIA.

Artikel 2 Begriffe

Die Gutachterin SIA / der Gutachter SIA ist ein SIA-Mitglied, das in der Lage ist, einen Sachverhalt aus Sicht der eigenen Fachkompetenzen zu prüfen und Streitigkeiten vorzubeugen bzw. zu lösen.

Artikel 3 Anwendungsbereich

Anwendung 1 Diese Wegleitung findet auf Gutachten in allen Bereichen Anwendung, insbesondere in den Bereichen der Technik, der Leistung und der Vergütung.

Umsetzung 2 Die Umsetzung dieser Wegleitung obliegt dem vom SIA-Vorstand einberufenen Gremium Gutachterin SIA / Gutachter SIA (nachfolgend «Gremium»).

2. Teil: Voraussetzungen und Verfahren

Artikel 4 Anforderungen

Wer für den Titel Gutachterin SIA / Gutachter SIA kandidiert, weist folgende Kompetenzen auf:

- a) SIA-Mitgliedschaft;
- b) Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein und Integrität;
- c) überdurchschnittliche Kompetenz in einem Fachgebiet;
- d) mindestens zwölf Jahre Berufspraxis in einem Fachgebiet;
- e) Konfliktlösungskompetenz.

Artikel 5 Bewerbung / Dossier

Einreichung 1 Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen ein vollständiges Bewerbungsdossier an ihre Sektion ein.

Unterlagen 2 Das Dossier enthält folgende Unterlagen:

- a) Angaben zur SIA-Mitgliedschaft;
- b) Lebenslauf;
- c) Erfahrungsnachweis einschliesslich einer Dokumentation über bisherige Tätigkeiten und mit Referenzobjekten;
- d) zwei anonymisierte Gutachten;
- e) zwei Referenzpersonen.

Kosten 3 Die Bewerbung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden im Pflichtenheft für das Gremium Gutachterin SIA / Gutachter SIA festgelegt.

Artikel 6 Vorprüfung durch die Sektion

Die jeweilige Sektion prüft das Dossier in erster Instanz und leitet es bei einer positiven Beurteilung mit einer Empfehlung zuhanden des Gremiums an die Geschäftsstelle des SIA weiter.

Artikel 7 Prüfung durch das Gremium

Das Gremium prüft das Dossier und legt es dem SIA-Vorstand mit einem Antrag vor.

Artikel 8 Verleihung des Titels

- Beschluss 1 Der SIA-Vorstand hat auf Antrag des Gremiums die Verleihung des Titels Gutachterin SIA / Gutachter SIA zu bestätigen.
- Ablehnung 2 Die Ablehnung einer Bewerbung ist schriftlich zu begründen.
- Delegation 3 Dem Vorstand steht es frei, die Beschlussfassung an einen Ausschuss zu delegieren.

Artikel 9 Weiterbildung

Die Gutachterin SIA / der Gutachter SIA verpflichtet sich zu einer jährlichen Weiterbildung und weist diese aus.

Artikel 10 Verzeichnis

- Verzeichnis 1 Der SIA führt auf seiner Website ein Verzeichnis der Gutachterinnen SIA / Gutachter SIA.
- Löschung 2 Die Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht hat den Verlust des Titels Gutachterin SIA / Gutachter SIA sowie die Löschung aus dem Verzeichnis zur Folge.

Artikel 11 Aberkennung des Titels

Der SIA-Vorstand kann den Titel aus wichtigen Gründen aberkennen.

3. Teil: Tätigkeiten

Artikel 12 Pflichten

- Grundlage 1 Grundlage eines Gutachtens bildet eine schriftliche Beauftragung.
- Prüfung 2 Die Gutachterin SIA / der Gutachter SIA prüft immer, ob die Ausarbeitung eines Gutachtens der Situation angemessen ist. Trifft dies nicht zu, sind die Auftraggebenden entsprechend zu orientieren.
- Erfüllung der Aufgaben 3 Die Gutachterin SIA / der Gutachter SIA ist verpflichtet, die eigenen Aufgaben mit Verschwiegenheit, nach bestem Wissen und Gewissen, in voller Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie mit Sorgfalt, Objektivität und Gründlichkeit zu erfüllen.
- Kompetenzbereich 4 Die Gutachterin SIA / der Gutachter SIA nimmt Stellung zu Fragen innerhalb des eigenen Kompetenzbereichs.

Artikel 13 Mindestinhalt des Gutachtens

Die Ausfertigung des Gutachtens enthält in der Regel folgende Angaben:

- a) Name der Gutachterin / des Gutachters, Name der Parteien unter Angabe, wer den Auftrag gegeben hat;
- b) Gegenstand des Gutachtens und Fragen;
- c) Unterlagen und Quellen, die der Gutachterin / dem Gutachter zur Verfügung stehen;
- d) Sachverhalt;
- e) Erwägung und Begründung;
- f) Schlussfolgerung und Beantwortung der Fragen;
- g) Unterschrift und Datum.

Artikel 14 Vergütung

Die Regelung der Vergütung der Gutachtertätigkeit ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.

4. Teil: Gültigkeit

Artikel 15 Inkrafttreten

- | | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | 1 Die vorliegende Wegleitung wurde durch Beschluss des Gremiums vom 11. Dezember 2019 angepasst und tritt per sofort in Kraft. |
| Änderungen | 2 Änderungen der Wegleitung obliegen dem Gremium. |

